

DGDC



# Geschäftsordnung des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Dermatologie (DGDC)

1.3.2019  
PD Dr. T. Wetzig

Geschäftsordnung  
des Vorstands der Deutschen Gesellschaft  
für Dermatochirurgie (DGDC)

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Dermatochirurgie hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.

## **Übersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Mitglieder und Teilnehmer
- § 2 Leitung der Sitzungen
- § 3 Abweichung von der Geschäftsordnung

### **II. Sitzungen**

- § 4 Termin und Dauer
- § 5 Einberufung
- § 6 Tagesordnung, Vorlagen
- § 7 Öffentlichkeit

### **III. Abstimmung und Wahlen**

- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Abstimmung

### **IV. Wissenschaftliche Arbeit**

- § 11 Fachbereiche

### **V. Geschäftsstelle und Protokoll**

- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Protokollführung

### **VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten**

- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Geltungsbereich
- § 16 Inkrafttreten

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Dermatochirurgie (DGDC) gibt sich auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/ Teilnehmer**

(1) Dem Vorstand der DGDC gehören gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung 5 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Schatzmeister und der Altpräsident.

(2) Zum erweiterten Vorstand zählen stimmberechtigt die Beisitzer. Das Stimmrecht ist an die Person gebunden.

(3) Der Vorstand kann neben den Beisitzern weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen, beispielsweise Organisationsverantwortliche für den Kongress.

(4) Nicht stimmberechtigte Beisitzer sind auf Einladung des Vorstandes je ein Vertreter aus dem Vorstand der DDG, der Österreichischen und Schweizer Schwesterngesellschaften sowie die/der Leiter(in) der DGDC-Geschäftsstelle.

(5) Medizin-Studenten, die eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorlegen, können 2 Jahre kostenfrei Mitglied der DGDC werden. Nach dieser Frist endet die Mitgliedschaft automatisch. Sie kann durch die Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung kostenfrei um weitere 2 Jahre verlängert werden.

### **§ 2 Leitung der Sitzungen**

(1) Die Präsidentin/der Präsident oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet die Vorstandsmitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Vorstands gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

(3) Entschieden der Vorstand, so sind die Mitglieder darüber per E-Mail und Veröffentlichung in der Homepage zu informieren.

### **§ 3 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

## **II. Sitzungen**

### **§ 4 Termin und Dauer**

(1) Sitzungen oder Telefonkonferenzen sollen mindestens viermal im Jahr tagungsunabhängig stattfinden. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies verlangt.

(2) Jedem Vorstandsmitglied werden innerhalb Deutschlands (Festland) die Teilnahme an Vorstandssitzungen, die außerhalb von Jahrestagungen stattfinden, durch Unterstützung in Form von Reisekostenübernahme ermöglicht.

### **§ 5 Einberufung**

(1) Die Einberufung einer Sitzung oder Telefonkonferenz erfolgt per e-mail.

Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugestellt werden.

### **§ 6 Tagesordnung, Vorlagen**

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung werden per E-Mail bei der Sitzungsleitung gestellt. Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung.

(2) Der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

(1) Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## **III. Abstimmung und Wahlen**

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung oder die Telefonkonferenz ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.

### **§ 9 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

### **§ 10 Abstimmung**

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

## **IV. Wissenschaftliche Arbeit**

### **§ 11 Beisitzer**

(1) Für die wissenschaftliche Arbeit soll der Vorstand durch Beisitzer für die Fachbereiche „Spezielle Dermatochirurgie“, „Phlebologie“, „Ästhetik“ sowie „Laser/ Licht“ unterstützt werden.

(2) Die Zugehörigkeit ist ehrenamtlich - Vergütungen aus dem Vereinsvermögen werden nicht geleistet.

(3) Jeder Beisitzer wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Jedem Beisitzer wird einmal im Jahr innerhalb Deutschlands (Festland) ein Treffen durch Unterstützung in Form von Reisekostenübernahme ermöglicht.

## **V. Geschäftsstelle und Protokoll**

### **§ 12 Geschäftsstelle**

(1) Der Vorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Der offizielle Sitz der Geschäftsstelle ist laut Satzung Darmstadt. Diese Geschäftsstelle kann per home-office betrieben werden.

### **§ 13 Protokollführung**

(1) Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein vom Präsidenten und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt. Das Protokoll erstellt in der Regel der Sekretär oder die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin/des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses.

(3) Das Protokoll wird vom Präsidenten genehmigt. Es gilt als vom Vorstand angenommen, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe per e-mail kein Widerspruch erfolgt. Zum Widerspruch berechtigt sind die Mitglieder sowie die Beisitzer des Vorstandes.

(4) Das gemäß Absatz 3 genehmigte Protokoll wird durch Aussendung per e-mail an die Mitglieder und Beisitzer des Vorstandes bekannt gemacht.

## **VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 14 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund eines Antrages gemäß §10 beraten und beschlossen werden.

### **§ 15 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand der DGDC und alle Fachbereiche.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.11.2019 in Kraft.